
Inhaltsverzeichnis

1	Das Gewässergesetz (GewG)	3	4	Die Einzugsgebiete	7
1.1	Ausgangslage	3	4.1	Das Einzugsgebiet	7
1.2	Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung	4	4.2	Abgrenzung der Einzugsgebiete	7
1.3	Gemeinsam heisst die Devise	4	4.3	Schnittstellen	7
2	Kantonale Planung	5	A1	Karte der Einzugsgebiete	8
2.1	Zyklischer Bewirtschaftungsprozess	5			
2.2	Planung	5			
3	Aufgaben der Gemeinden	6			
3.1	Richtplan des Einzugsgebiets	6			
3.2	Die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit	6			

1 Das Gewässergesetz (GewG)

Als der Grosse Rat am 18. Dezember 2009 das neue kantonale Gewässergesetz einstimmig verabschiedete, war dies ein starkes politisches Zeichen für eine neue Gewässerbewirtschaftung. Statt vor allem eine kommunale, sollte die Gewässerbewirtschaftung auch eine regionale Aufgabe werden; statt sektoriell wurde sie global, indem sie insbesondere den qualitativen und den quantitativen Gewässerschutz, den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Wasserläufe einbezog.

Das Ziel dieser neuen Politik besteht darin, alle Aspekte des Wassers zu berücksichtigen: lebenswichtige Ressource, Faktor der Biodiversität, Energieträger, Quelle für Wohlbefinden und Freizeit, aber auch Naturgewalt, die es zu zähmen gilt. Auch wenn der Kanton weiterhin zentrale Aufgaben wahrnimmt, um einen Planungsrahmen zu schaffen und die neue Gewässerpolitik zu steuern, kommt die Hauptrolle bei der Umsetzung dieser Politik den Gemeinden und Regionen zu. Diese müssen Einzugsgebiete bilden, d. h. harmonische hydrografische Einheiten, die auf einer geeigneten Ebene die Bewirtschaftung aller Gewässer einer Region erlauben.

Das Gewässergesetz und sein Ausführungsreglement sind seit 2011 in Kraft.

1.1 Ausgangslage

Die ersten Gewässerschutzanlagen wurden in den 1950er Jahren von Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen gebaut. So liessen sich die unmittelbaren Gefahren für unsere Gesundheit und die Ökosysteme durch eine markante Verbesserung der Wasserqualität allmählich abwenden.

Allerdings ist mancherorts immer noch eine biologische Verarmung der Wasserlebensräume und eine Schädigung der Trinkwasserressource Grundwasser festzustellen. Aufgrund des starken demografischen und wirtschaftlichen Wachstums und einer verstärkten Wassernutzung sowie der Alterung der Gewässerschutzinfrastrukturen ist es ausserdem angezeigt, eine langfristig angelegte Vorsorgepolitik zu verfolgen und diese zu verstärken.

Die seit dem 19. Jahrhundert realisierten zahlreichen Bach- und Flussverbauungen haben zusammen mit weiteren baulichen Massnahmen den Hochwasserschutz bedeutend verbessert und entscheidend zur wirtschaftlichen Entwicklung des gesamten Kantons beigetragen.

In zahlreichen Fällen können die Fliessgewässer ihre natürlichen Funktionen wegen dieser wasserbaulichen Eingriffe jedoch nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr wahrnehmen. Solche Gewässer müssen nun revitalisiert werden. Die heute gültige Strategie beim Hochwasserschutz hat deshalb zum Ziel, die Schäden dank raumplanerischen Massnahmen so gering wie möglich zu halten. Konkret heisst das: Statt Schutzbauten zu errichten, sollen hochwassergefährdete Zonen nur noch eingeschränkt genutzt werden.



Greyerzersee, Foto Benjamin Ruffieux

1.2 Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung

In Anwendung des Gewässergesetzes werden die Gewässer ganzheitlich bewirtschaftet. Dabei wird nicht nur dem Gewässerschutz Rechnung getragen, sondern auch den unterschiedlichen Wassernutzungen (Trinkwasser, Fischerei, Wasserkraft usw.) und den nötigen Hochwasserschutzmassnahmen.

Die gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung umfasst unterschiedliche Elemente:

- > Ableitung und Reinigung des Abwassers;
- > Schutz der oberirdischen Gewässer;
- > Schutz der unterirdischen Gewässer und der Wasservorkommen;
- > Entnahmen aus öffentlichen Gewässern und übrige Nutzungen des Wassers;
- > Wasserbau und Unterhalt der Fließgewässer und Seen.

Die Gewässer werden heute auf Stufe Region (Einzugsgebiet) bewirtschaftet, so können Synergien und Skaleneffekte genutzt werden.



Gesamtheitliche Bewirtschaftung auf Ebene des Einzugsgebiets

1.3 Gemeinsam heisst die Devise

Bis Ende 2018 muss der Kanton die Politik der Gewässerbewirtschaftung festlegen. Das grundlegende Instrument ist der kantonale Richtplan. Die Gemeindegruppierungen haben ab Genehmigung der kantonalen Planung 5 Jahre, um einen Richtplan des Einzugsgebiets auszuarbeiten und somit eine Bestandsaufnahme durchzuführen sowie die Ziele und die Massnahmen für eine gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung zu definieren.

2 Kantonale Planung

2011 leitete der Staat den ersten Prozesszyklus für die Bewirtschaftung der Gewässer auf Ebene des Einzugsgebiets ein. Als Erstes erfasste er die verschiedenen Akteure für die Bewirtschaftung dieser Ressource. Auf dieser Grundlage legte er eine interne Organisation für eine koordinierte und effiziente Gewässerbewirtschaftung fest.

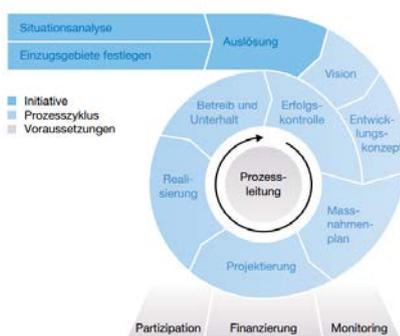
2012 begann er mit der Ausarbeitung der fünf Sachpläne, die das kantonale Gesetz vorsieht (Ableitung und Reinigung des Abwassers, Schutz der oberirdischen Gewässer, Schutz der unterirdischen Gewässer und der Wasservorkommen, Entnahmen aus öffentlichen Gewässern und übrige Nutzungen des Wassers, Wasserbau sowie Unterhalt der Fliessgewässer und Seen). Die Ausarbeitung dieser Pläne muss bis Ende 2017 abgeschlossen sein. Deren verbindliche Teile werden anschliessend in den kantonalen Richtplan integriert. Die Sachpläne dienen dazu, eine Bilanz über die Fortschritte zu ziehen und die noch zu schliessenden Lücken aufzuzeigen. Auf dieser Grundlage definieren sie die Ziele, die mittelfristig erreicht werden müssen.

2013 ernannte der Staatsrat eine beratende Gewässerbewirtschaftungskommission, in der auch die staatsexternen Schlüsselakteure der Gewässerbewirtschaftung vertreten sind. Die Kommission steht unter dem Vorsitz des Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektors und hat unter anderem die Aufgabe, die allgemeinen Probleme der Gewässerbewirtschaftung und die damit zusammenhängenden Koordinationsmassnahmen zu untersuchen.

Am 15. Dezember 2014 hat der Staatsrat die Abgrenzung der Einzugsgebiete festgelegt. Dabei wurden die Bemerkungen berücksichtigt, die anlässlich der zwischen dem 13. Dezember 2013 und dem 28. März 2014 stattgefundenen Vernehmlassung formuliert wurden. Anpassungen können in Betracht gezogen werden, sofern sie im Sinne einer optimalen Gewässerbewirtschaftung sind.

2017 organisiert das Amt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Oberamt Männern in den Bezirken Informationssitzungen. Das Amt erstellt verschiedene Musterdokumente um die Gemeinden beim Zusammenschluss in Einzugsgebiete zu unterstützen.

2.1 Zyklischer Bewirtschaftungsprozess



Die Gewässerbewirtschaftung muss sich an langfristigen Zielen orientieren, die in regelmässigen Abständen angepasst werden. Hierfür vergewissert sich der Staat der Wirksamkeit der in den Richtplänen der Einzugsgebiete festgelegten Massnahmen, indem er regelmässig den qualitativen und quantitativen Zustand der Gewässer kontrolliert. Werden die Ziele nicht erreicht, muss der Staat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die noch notwendigen Massnahmen festlegen.

Konkret heisst das: Die kantonale Planung und die Richtpläne der Einzugsgebiete werden überprüft, wenn sich die Situation merklich verändert hat, mindestens aber alle 10 Jahre.

2.2 Planung

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Abgrenzung der Einzugsgebiete													
Vorbereitung													
Kantonale Planung													
Planung der Einzugsgebiete													
Überwachung der Gewässerqualität													

3 Aufgaben der Gemeinden

Der Kanton legt die Politik der Gewässerbewirtschaftung fest. Die detaillierten Planungsarbeiten werden auf der Ebene des Einzugsgebiets durchgeführt. Die Gemeinden eines Einzugsgebiets schliessen sich für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der in der Gesetzgebung über die Gemeinden vorgesehenen interkommunalen Zusammenarbeit zusammen.

In einem ersten Schritt müssen auf Ebene der Einzugsgebiete folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- > Ausarbeitung des Richtplans des Einzugsgebiets;
- > Ausarbeitung des Richtplans des Einzugsgebiets;
- > Schulung der Personen, die für die Gewässerbewirtschaftung verantwortlich sind.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben können die Gemeinden eines Einzugsgebiets einen Fonds einrichten, der durch eine Abwasserabgabe von höchstens 5 Rappen pro Kubikmeter konsumiertes Wasser gespeist wird.

In einem zweiten Schritt müssen die Gemeinden:

- > die im Richtplan des Einzugsgebiets definierten Massnahmen umsetzen;
- > den Vollzug des Gesetzes auf ihrem Gebiet überwachen;
- > den adäquaten Schutz der Wasservorkommen sicherstellen.

3.1 Richtplan des Einzugsgebiets

Das Einzugsgebiet ist Gegenstand einer Gesamtplanung, die durch den Richtplan des Einzugsgebiets konkretisiert wird. Dieser beschreibt den Zustand, die Ziele und die Massnahmen, die für die umfassende Gewässerbewirtschaftung zu treffen sind. Er gibt auch die Kosten der Massnahmen, die Fristen und die Ausführungsbehörde an. Kurzum, der Richtplan legt fest, wer auf dem Gebiet der Gewässerbewirtschaftung was macht. Dabei wird den generellen Entwässerungsplänen (GEP) der Gemeinden Rechnung getragen; sie werden mit dem Richtplan des Einzugsgebiets koordiniert.

3.2 Die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit

Für die Umsetzung der gesamtheitlichen Gewässerbewirtschaftung müssen die Gemeinden bei der Ausarbeitung des Richtplans des Einzugsgebiets zusammenarbeiten. Hierfür können sie, wie in der Gesetzgebung über die Gemeinden vorgesehen, eine einfache Gemeindeübereinkunft treffen. Sie können bei Bedarf auch eine weitergehende, formellere Zusammenarbeit beschliessen und einen Gemeindeverband gründen oder die Statuten eines bestehenden Verbands ändern, sodass sein Zweck erweitert wird.

Das Amt für Umwelt wird den Gemeinden Modelle der interkommunalen Organisation (Musterstatuten, Organe, Verantwortung, Finanzierung,...) zur Verfügung stellen, um sie bei der Umsetzung einer integrierten Gewässerbewirtschaftung innerhalb der Einzugsgebiete zu unterstützen. Es wird ebenfalls ein Musterpflichtenheft zur Erstellung der Richtpläne der Einzugsgebiete erarbeiten.

4 Die Einzugsgebiete

4.1 Das Einzugsgebiet

Ein Einzugsgebiet ist ein abgegrenztes Gebiet, aus dem sämtliches Wasser einem bestimmten Ort (Fließgewässer oder See) zufließt. Es ist die für die Gewässerbewirtschaftung massgebende geografische Einheit. Aus diesem Grund ist die Abgrenzung der Einzugsgebiete eine wichtige Etappe für die Umsetzung des kantonalen Gewässergesetzes. Der genaue Verlauf der Grenzen berücksichtigt die bestehenden institutionellen Strukturen.

4.2 Abgrenzung der Einzugsgebiete

Die Perimeter der Einzugsgebiete wurden 2014 vom Staatsrat nach Vernehmlassung festgelegt.

Einzugsgebiet	Wichtigste Fließgewässer und Seen
Untere Sense	Sense, Schiffenensee (rechtes Ufer)
Broye	Broye (unterhalb von Moudon), kleine Glâne, Arbogne
Chandon	Chandon
Ärgera	Ärgera
Glâne-Neirigue	Glâne, Neirigue
Obere Broye	Broye (oberhalb von Moudon)
Obere Saane	Saane (oberhalb des Greyerzersees), Jaunbach (unterhalb des Lac de Montsalvens)
Obere Sense	(warme) Sense
Jaunbach	Jaunbach
Greyerzersee	Greyerzersee, Sionge, Serbache
Murtensee	Murtensee, Broyekanal, Bibera, Grand Canal
Neuenburgersee	Neuenburgersee
Saane	Saane, Schiffenensee (linkes Ufer)
Sonnaz-Crausaz	Saane, Sonnaz, Schiffenensee (linkes Ufer)
Vivisbach	Veveyse de Châtel, Veveyse de Féglise

Die Dokumentation zu den Einzugsgebieten ist unter folgender Adresse erhältlich:

<http://www.fr.ch/eau/de/pub/dokumentation/gewaesserbewirtschaftung.htm>

4.3 Schnittstellen

Die Fließgewässer enden nicht an der Grenze eines Einzugsgebiets. Aus diesem Grund werden Formen der Zusammenarbeit zwischen gewissen Einzugsgebieten und mit Gemeinden der Nachbarkantone gefunden werden müssen. Eine solche Zusammenarbeit kann punktuell – beispielsweise für den Ausbau eines Fließgewässers – oder systematisch erfolgen – zum Beispiel beim Anschluss an eine ARA, die in einem anderen Einzugsgebiet liegt. Der Kanton wird ein Verzeichnis der wichtigsten Schnittstellen aufstellen.

A1 Karte der Einzugsgebiete

